Amtliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Hauptstraße“

-Satzungsbeschluss-

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 05.03.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Hauptstraße“ hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 05.03.2018 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung und die Veränderungssperre selbst können während der üblichen Dienststunden

im Rathaus Spaichingen, Zimmer 1.08, Marktplatz 19
sowie online unter
www.spaichingen.de ➝ Aktuelles ➝ Amtliche Bekanntmachungen

eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zur Identifikation der ausliegenden Veränderungssperre wird auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hauptstraße“ hingewiesen. Maßgebend ist der Lageplan vom 10.01.2018. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

---------- = räumlicher Geltungsbereich

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Spaichingen, 06.03.2018

Schuhmacher
Bürgermeister

STADT SPAICHINGEN
Landkreis Tuttlingen

Satzung

über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des in 3. Änderung befindlichen Bebauungsplans „Hauptstraße“

Gemäß den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, (BGBl S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 4 der GemO Baden-Württemberg i.d F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat am 05.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hauptstraße“, dessen 3. Änderung mit Beschluss vom 05.03.2018 eingeleitet wurde, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hauptstraße“. Maßgebend ist der Lageplan vom 10.01.2018 (Anlage 1).

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

1. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

2. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Spaichingen, den 06.03.2018

Schuhmacher
Bürgermeister

Anlage 1:
Lageplan vom 10.01.2018 mit räumlichem Geltungsbereich der Veränderungssperre

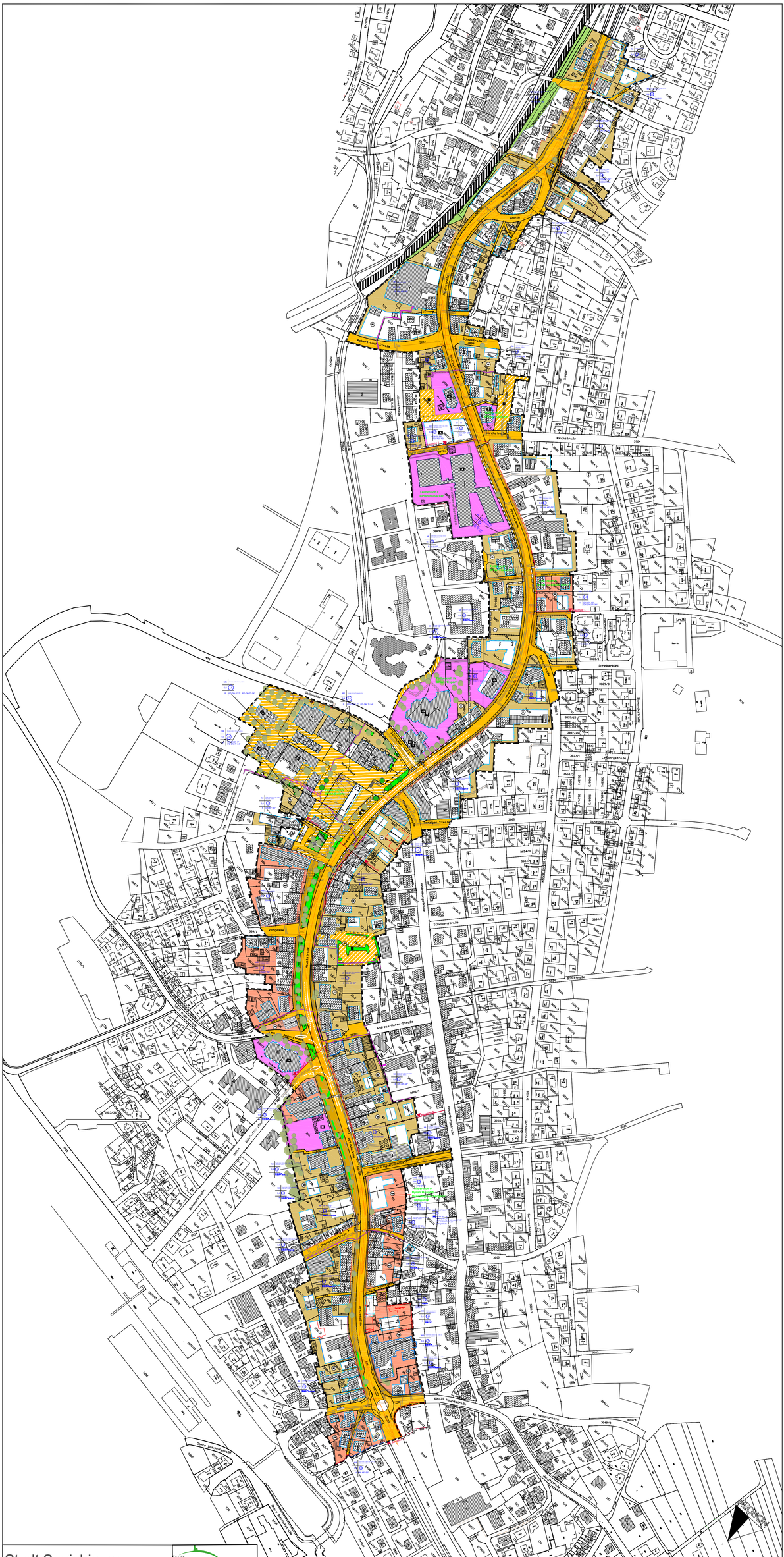

Stadt Spaichingen

Objektbezeichnung:

Veränderungssperre zum Bebauungsplan
"Hauptstraße, 3. Änderung"

Planinhalt: Übersichtsplan		Maßstab: 1/2000	
Gezeichnet: Bock	Gewerk:	Architekt: Bauamt	
Geprüft: Schmittmann	Druckdatum: 10.01.2018	Planbez.:	